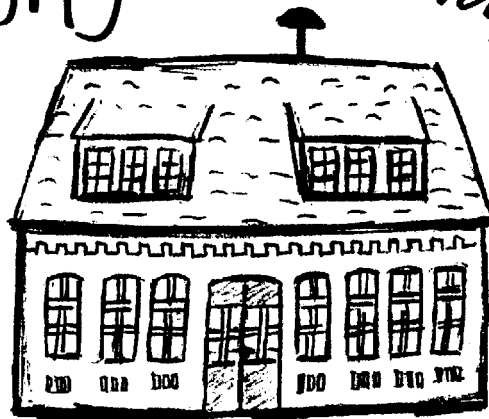


# Satzung

*Dorfgemeinschaft*



*Löhnhorst e. V.*

**Dorfgemeinschaft Löhnhorst e.V.**

# **SATZUNG DER DORFGEMEINSCHAFT LÖHNHORST e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „ DORFGEMEINSCHAFT LÖHNHORST e.V. “:
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwanewede, Ortsteil Lönhorst.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums, sowie die Förderung des kulturellen Lebens in der Ortschaft.
2. Dieses wird gefördert durch die Erhaltung und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses „Ole School“. Durch Führungen, Ausflüge, Ausstellungen und Schaffung eines Treffpunktes werden die Mitglieder der Dorfgemeinschaft unterstützt.  
Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit den ortsansässigen Vereinen zusammen.
3. Der Verein bietet in seiner Einrichtung Jugendlichen Möglichkeiten der freien Gestaltung an und hilft bei Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben.
4. Der Verein ist weder politisch, konfessionell noch in anderer Weise an Interessengruppen gebunden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Aufgaben erfüllt der Verein im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder auf Gewinn gerichtete Interessen.
- (3) Die Mittel des Vereins sowie eventuelle Zuschüsse oder Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.  
Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand diese genehmigt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mittel**

Zur Erreichung seines Zweckes gemäß § 2 erwirbt der Verein die notwendigen finanziellen Mittel durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Zuschüsse
- (3) Spenden
- (4) Veranstaltungen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der grundsätzlich im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahres fällig wird. Auf besonderen Antrag kann er auch quartalsmäßig entrichtet werden.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden anteilige Beiträge nicht zurück erstattet.

## **§ 6**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnort des Erwerbers.
- (3) Ein- und Austritt sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn die Belange des Vereins erheblich durch Wort oder Tat geschädigt werden, oder wenn das Vereinsmitglied mit Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dem Vorstand vorliegen. Der Beschluss wird wirksam sobald die Entscheidung dem/der Betroffenen per Einschreiben zugegangen ist.
- (6) Scheidet ein Vereinsmitglied durch Austritt oder Ausschluss aus, bleibt das Mitglied zur Zahlung eines noch offenen Mitgliedsbeitrages für das laufende Rechnungsjahr verpflichtet.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zu besonderen Anlässen der Beirat.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Anschaffung von Gegenständen, die die jeweiligen Jahreseinnahmen übersteigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Jährlich ist ein Kassenprüfer auszuwechseln.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern es von einem Fünftel der Mitglieder (dieses) schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragt, oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Tageszeitung und durch Aushang an der Anschlagtafel für Vereine. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern aber auch schriftlich 10 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung zugestellt werden. Die Absendung bzw. den Aushang nimmt der Vorstand in das Protokoll auf.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/ der Schriftführerin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der zur Vertretung, des Vereins berechnigte Vorstand besteht aus
  - (a) dem/ der Vorsitzenden
  - (b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
  - (d) dem Kassenwart/ der Kassenwartin

Vertretungsberechtigt ist jeweils der/ die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, diese jedoch zusammen mit dem Kassenwart/ der Kassenwartin oder dem Schriftführer/ der Schriftführerin.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Ziffer 1.  
Zum erweiterten Vorstand gehört mit Stimmrecht auch ohne Wahl der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortschaft Löhnhorst.
- (3) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung der Mitglieder mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer (4) zulässig.
- (4) Zum/ r Vorsitzenden kann jede Person gewählt werden, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Löhnhorst hat und mit Ablauf seiner/ ihrer Amtsperiode das 70. Lebensjahr nicht überschritten hat.

- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt , bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (6) Der (erweiterte) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- (7) Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen , die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

## § 10

### Geschäftsführung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand darf Ausgaben bis zur Höhe der Einnahmen bewilligen.
- (2) Weitergehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der/ die Vorsitzende kann Ausgaben bewilligen, die 50% des Kassenbestandes, der unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen und einer eventuell vom Vorstand beschlossenen anderweitigen Verwendung verfügbar ist nicht überschreiten.  
Über solche Ausgaben ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- (4) Der Kassenwart/ die Kassenwartin hat über Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Er/ sie hat in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen.
- (5) Dem Verein gehörende Gegenstände sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

## § 11

### Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je 2 Vertretern der ortsansässigen Vereine.
- (2) Seine Aufgabe ist die Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vorhaben.
- (3) Der Beirat wird zu aktuellen Anlässen durch den Vorstand über die Vorsitzenden ihrer Vereine schriftlich eingeladen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder vor Einberufung der Mitgliederversammlung eine solche Entscheidung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, geht das Vereinsvermögen, sowie vorhandenes Material und Gerät an die Gemeinde Schwanewede.  
Die Gemeinde übergibt dieses an andere gemeinnützige Einrichtungen wie z.B. der Jugendhilfe und der Förderung des Sports innerhalb der Gemeinde.